



Besuchsregelungen

Ab 08.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Angehörige,
bitte nehmen Sie sich für unsere aktuellen Regelungen einen Moment Zeit.
Vielen Dank!

**Niedersächsische Verordnung über
Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)
Vom 30. Oktober 2020 aktualisiert am 29.01.2021**
(Nds. GVBl. S. 368)

Auszug aus § 14

(3) 1. In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. 2. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. 3. Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. 4. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. 5. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. 6. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

7. Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.

Auf Basis unseres Hygiene- und Besuchskonzeptes bieten wir Ihnen die folgenden Besuchsmöglichkeiten:

- **Besuche im Außenbereich**
 - a) als Spaziergang
- **Besuche ausschließlich im Bewohnerzimmer**
Der Besuch weiterer Bewohner*innen oder das Aufsuchen von anderen Räumlichkeiten ist nicht möglich!



Zeiten für einen PoC-Test nur nach telefonischer Vereinbarung

- **Montags 9.00h – 12.00h**
Das Negativ-Ergebnis berechtigt zu einem Besuch am Montag, Dienstag oder Mittwoch
- **Freitags 13.00h - 16.00h**
Das Negativ-Ergebnis berechtigt zu einem Besuch am Freitag, Samstag oder Sonntag
- **Donnerstag ist Ruhetag**

Telefonische Anmeldung zum Test

- **Für Montag: bis Freitag 12.00h**
- **Für Freitag: bis Donnerstag 12.00h**

Die Testung erfolgt durch die freundliche Unterstützung des Deutschen Roten Kreuz.

Besuche

- Die Besuchsdauer im Bewohnerzimmer sollte 60 Minuten nicht überschreiten (Ausnahmen bitte mit dem Personal absprechen).
- Derzeit ist der Besuch von 2 eingetragenen Personen aus einem Haushalt möglich.
- Das Anlegen einer FFP2-Maske im Innenbereich (Bewohnerzimmer) wie im Außenbereich ist zwingend erforderlich.
- Das Essen und Trinken im Bewohnerzimmer ist während des Besuchs nicht gestattet.
- Beachten Sie die aktuell geltenden Hygieneregeln.
- Auch ein Besuch im Außenbereich erfordert ebenfalls einen negativen Test!
- **Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50m (auch im Bewohnerzimmer!).**
- **Auf Empfehlung des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes, raten wir dringend davon ab, den Besuch auf Bereiche außerhalb der Einrichtung zu verlegen.**

*

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und bitten den Mehraufwand zu entschuldigen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Altenzentrum Simeon und Hanna